

II-3283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
Z. 70 0502/202-Pr.2/91

5. September 1991  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

1478 IAB  
1991 -09- 06  
zu 1468 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, Dr. Keppelmüller, DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 10. Juli 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1468/J betreffend die Einschränkung der PVC-Verwendung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Maßnahmen wurden seit Verabschließung der Entschließung des Nationalrates vom 1. März 1990 gesetzt?
2. In welchem Ausmaß wurde die PVC-Verwendung im Bereich der öffentlichen Hand (u.a. Schulen, Krankenhäuser) reduziert?
3. Welche Initiativen werden Sie im Sinne der o.a. Beschlüsse des Tiroler Landtages setzen?

ad 1:

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 1. März 1990, eine Kennzeichnungsverpflichtung nach EG-Muster für wiederverwertbare PVC-Produkte mit verbraucheraufklärender

- 2 -

Wirkung festzulegen, habe ich im Juni dieses Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Verordnung über die Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen zum Zwecke der Einvernehmensherstellung übermittelt. Die Verordnung soll mit 1. März 1992 in Kraft treten.

Ziel dieser Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes ist es, die relativ leicht verwertbaren Kunststoffe, wie PVC, einer besonderen Kennzeichnung zu unterwerfen und so die für das Kunststoffrecycling wichtige getrennte Sammlung zu ermöglichen.

Bezüglich der Forderung, ein Recyclingkonzept für die Beseitigung von Alt-PVC-Fenstern und -Rohren sicherzustellen, wurden noch im Dezember 1990 gemeinsam mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Gespräche mit den Österreichischen Arbeitskreisen Kunststofffenster-Recycling und Kunststoffrohr-Recycling geführt und das Einvernehmen über den Inhalt einer Kunststofffenster- und Kunststoffrohr-Recycling-Verpflichtungserklärung erzielt.

Im Sinne der Sicherstellung einer umweltgerechten Entsorgung habe ich ferner auf der Grundlage des § 11 AWG eine Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (BGBl. Nr. 259/1991) erlassen, zu denen auch Kunststoffe wie PVC gehören. Diese Verordnung wird am 1. Jänner 1993 in Kraft treten.

Hinsichtlich des PVC-Anteiles am Verpackungsmaterial ist bereits am 1. September 1990 eine Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von wiederbefüllbaren Getränkeverpackungen aus Kunststoffen in Kraft getreten (BGBl. Nr. 513/1990).

- 3 -

ad 2:

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens wird von meinem Ressort bei der Beschaffung von Büromöbeln unter Bedachtnahme auf die Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen eine umweltfreundliche Ausrichtung berücksichtigt. Bei Ausschreibungen wird auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht genommen und in den Ausschreibungsunterlagen umweltgerechte Produkte vorgeschrieben.

Auch bei Bauleistungen, die den Bestimmungen der Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten unterliegen, sind bereits in der Planungsphase die Anforderungen an eine umweltgerechte Beschaffung zu berücksichtigen.

Durch das mit 1. Juli 1991 in Kraft getretene Abfallwirtschaftsgesetz ist der Bund weiters verpflichtet, nur noch solche Waren anzukaufen, die nach Gebrauch bzw. Verbrauch als Abfall möglichst geringe Umweltbelastungen verursachen.

Diesbezüglich wurde bereits ein Handbuch für die umweltgerechte Beschaffung im Bereich der öffentlichen Hand erstellt, das den einzelnen Dienststellen als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt wird.

Über das genaue Ausmaß der PVC-Reduktion im Bereich der öffentlichen Hand liegen noch keine genauen Zahlen vor.

Ich habe jedoch zum Thema Reduktion von PVC im Krankenhausabfall eine Studie in Auftrag gegeben, aus der hervorgeht, daß eine wesentliche Vermeidung und ein weitgehender Ersatz von PVC im Bereich der medizinischen Einwegartikel zu erwarten ist ("Reduktion von PVC im Krankenhausabfall - Vermeidung und Ersatz von PVC in medizinischen Einwegartikeln" des Hygiene-

- 4 -

Institutes der Universität Graz in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft von F. F. Reinthaler, H. Schmolz und J. R. Möse).

ad 3:

Im Sinne der Forderung des Tiroler Landtages, die Produktion von PVC durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen möglichst gering zu halten, wurde auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes von meinen Beamten ein Entwurf einer Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen erarbeitet, zu denen auch Abfälle aus PVC-Verpackungen zu zählen sind. Derzeit beträgt der Verpackungsanteil am österreichischen Hausmüll und hausmüllähnlichem Müll 50 (Volums-)Prozent. Ziel dieser Verordnung ist es, die Wirtschaft zu veranlassen, vermehrt anstelle von Einwegverpackungen Mehrwegsysteme einzusetzen.

Der Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung und die Kennzeichnung von PVC gemäß § 14 Chemikaliengesetz ("PVC-Verordnung") wurde im Begutachtungsverfahren weitgehend positiv beurteilt, nur seitens der Wirtschaft bestand massive Ablehnung. Zur Erlassung der Verordnung ist das Einvernehmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich. Der Verordnungsentwurf wurde daraufhin von meinen Beamten überarbeitet und soll in den nächsten Wochen, sowohl auf das Chemikaliengesetz als auch auf das Abfallwirtschaftsgesetz gestützt, dem Wirtschaftsminister erneut zur Einvernehmensherstellung vorgelegt werden.

Aufgrund der bereits in der Entschließung gewünschten EG-Konformität und der von Seiten der Wirtschaft herangetragenen Forderungen nach Gleichbehandlung von PVC mit anderen gängigen Kunststoffen wurde weiters dazu übergegangen, die PVC-Kennzeichnung im Rahmen der bereits angesprochenen Kunststoffkennzeichnungsverordnung zu regeln.

- 5 -

Somit bleibt als Regelungsgegenstand einer PVC-Verordnung vor allem der Rückzug aus bestimmten PVC-Produkten wie Verpackungen und Kinderspielzeug, einer nach Ansicht meines Ressorts sehr wichtigen Maßnahme zur Verminderung des PVC-Anfalls und der mit der Beseitigung verbundenen Probleme.

Ein zweiter Punkt wäre das Verbot von Cadmium-, Blei- und Bariumverbindungen als Stabilisatoren bzw. Farbstoffe. Mittlerweile hat sich herausgestellt, daß aus Sicht der Wirtschaft bzw. des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Verzicht auf Bleiverbindungen als Stabilisatoren für PVC derzeit nicht möglich ist. Das Verbot von Cadmium und Barium wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, lediglich der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines solchen Verbotes bzw. allfällige Ausnahmen werden gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zu verändern sein.

Im Verordnungsentwurf wurde ferner eine (in der Entschließung des Nationalrates nicht geforderte) Begrenzung des monomeren Vinylchloridgehaltes mit 1 ppm festgelegt. Dieser Grenzwert kann von europäischen Herstellern problemlos eingehalten werden und wird in der noch zu erlassenden PVC-Verordnung unverändert bleiben.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, daß weitere Vorstöße meines Ressorts zur Umsetzung der Entschließung des Nationalrates unternommen werden.

*Gelegteil*